441
439
445
435
450
430
490
390
540
340

DIE SONNE

Dieses Blatt erscheint, außer Montag, alle Tage zu dem halbjährigen Preise von 1 fl. 48 kr., vierteljährig 54 kr., monatlich 18 kr. für Stuttgart; auswärts mit dem Post-Aufschlag von 1 fl. jährlich. Die Einrückungsgebühr beträgt für die Zeile 2 kr.

Alle Postämter nehmen Bestellungen an. — Briefe und Beiträge sind an die Redaction der Sonne, Rothebühlstr. Nr. 4, einzusenden. Die Expedition besorgt Herr L. Holtzschue, Eberhardsstraße Nr. 65.

Nr. 112. **Mittwoch den 4. October** **1848.**

Das Königthum und die Volkssouverainetät,

oder:

Gibt es eine demokratische Monarchie?

Von **Julius Fröbel.**

(Fortsetzung.)

Die Souverainetät ist die Vollkommenheit des Rechtes und der Macht in einer Gemeinschaft von Menschen. Durch diese Vollkommenheit, von der kein höheres Recht und keine höhere Macht anerkannt wird, erhält die Gemeinschaft die Natur des Staates, durch sie unterscheidet sich der Staat von jeder anderen Menschengemeinschaft. Hierüber ist nichts weiter zu sagen. Aber die Frage nach dem Ursprung und dem Sitze der Souverainetät ist eine Streitfrage, um die sich der Hauptkampf der politischen Vorstellungen dreht.

Ihren Sitz hat die Souverainetät da im Staate, wo sich die drei Staatsgewalten vereinigt finden. Die Souverainetät nämlich ist die ganze Rechts- und Machtvollkommenheit. Wenn aber Recht und Macht im Einzelnen wirksam werden, können sie es nur in bestimmten Verrichtungen, für die der Staat bestimmter Organe mit bestimmten Befugnissen bedarf. Von solchen Verrichtungen gibt es drei Hauptklassen: Verrichtungen der Gesetzgebung, Verrichtungen der Rechtsprechung und Verrichtungen der Verwaltung. Die ersten stellen fest, was im Staat als Recht gelten soll, die zweiten beurtheilen einzelne Fälle nach dem Maßstabe des geltenden Rechtes, die dritten setzen in Wirklichkeit, was das geltende Recht vorschreibt. Nach diesen drei Klassen von Verrichtungen des politischen Lebens zerfällt die Souverainetät in die sogenannten drei Staatsgewalten: die gesetzgebende Gewalt, die richterliche Gewalt und die vollziehende Gewalt. Wo nur eine oder nur zwei dieser Gewalten vorhanden sind, da ist nur ein Ausfluß der Souverainetät, aber nicht die Souverainetät selbst. So in einer gesetzgebenden Versammlung, in einer richterlichen Behörde, in einem Verwaltungscollegium. Wo dagegen die drei Gewalten vereinigt sind, da ist die Souverainetät, und es können in dieser Beziehung folgende Hauptfälle stattfinden: die drei Gewalten sind vereint zu finden entweder in einem einzelnen Menschen, oder in einer Mehrzahl von Personen, oder endlich in der Gesammtheit aller volljährigen Bürger des Staates, wonach der Staat im ersten Fall eine absolute Monarchie, im zweiten eine Aristokratie, im dritten eine Demokratie ist. Der Souverain, d. h. der Inhaber der Souverainetät, ist im ersten Fall ein Fürst, im zweiten eine bevorzugte Volksklasse, im dritten das ganze vollberechtigte Volk, und die Volkssouverainetät zeigt sich somit als das Staatsrechtsprinzip der Demokratie.

Aus diesem Verhältniß ergibt sich, daß jede Verschmelzung der Staatsgewalten auf den Absolutismus oder die Aristokratie hinwirkt, jede Trennung aber zur Demokratie führt. Denn wenn man durch fortgesetzte Trennung der Gewalten die Souverainetät aus jedem besonderen Amte des Staates, selbst aus dem des Fürsten austreibt, bleibt zuletzt einzig das Volk als der ewige und unerschöpfliche Quell und Sitz aller Rechts- und Machtvollkommenheit übrig.

Das Urtheil über den Werth dieser verschiedenen Staatsformen, deren Unterschied auf der Verschiedenheit des Sitzes der Souverainetät beruht, geht aus von der Meinung über den Ursprung der Souverainetät. Von dieser Meinung sind die tieferen politisch-socialen Unterschiede bedingt. Sie muß also geprüft werden.

(Fortsetzung folgt.)

Der Wohlthätigkeitssinn der gesetzlichen Bürger.

In Frankreich und in Deutschland hört man neuerer Zeit so viele Klagen über die Kosten, welche dem Staat oder einer Gemeinde durch Unterstützung brodloser Arbeiter erwachsen. Immer nur ist die Rede vom Kostenpunkt, von einer Theilnahme an dem Elende so vieler Tausende hört man aber nirgends reden als unter dem sogenannten Lumpengesindel, und was kümmert den Geldsack das Geschrei des Armen: ist er doch arm, schreit also parteiisch, denn er schreit ja nur in seinem eigenen Interesse! Traurige Wahrheit! Aber wenn mich der Schuh drückt, hat mein Nachbar kein Gefühl davon, also kennt er meinen Schmerz nicht, hat folglich keine Ursache wehzuklagen. Es ist aber nicht das durch den Mißton des Schmerzes beleidigte Ohr, das sich der Klage verschließt, sondern der Ton der Wehklage ist's, der ihn genirt, der in diesem Schmerzensruf enthaltene Hülferuf, der das Gewissen zur Wohlthätigkeit mahnt. So sahen wir in Irland, in Paris, in Wien, in Schlesien die Armen wie hungrige Wölfe niedermetzeln, weil sie nach Brod schrieen, und man ihnen keines geben wollte. Natürlich nur wegen des Kostenpunktes! Und noch ist stets Geld da, um Eisenbahnen, Dome und Denkmäler und Schlösser zu bauen, um allen möglichen Gelüsten zu fröhnen, um völkermordende Kriege zu führen u. s. w. Zu allem dem sind stets Mittel zu schaffen, aber um Hungrige zu speisen, Durstige zu tränken, Nackte zu kleiden, dazu sind keine Mittel aufzutreiben, in dem civilisirten Europa, in dem christlichen Europa!

Und doch — wie leicht wären alle Hungrigen zu sättigen, alle Durstigen zu tränken und alle Nackten zu kleiden, wenn es nur nicht an der Hauptsache, an dem guten Willen, an dem christlichen Wohlthätigkeitssinn gebräche. Aber wer sind Diejenigen, die so leicht helfen könnten, wenn sie wollten? Diejenigen sind es, welche das Volk übermäßig für die Dienste belohnt, welche ihnen von ihm übertragen worden sind: es sind die Staatsdiener vom Obersten bis zum Niedersten. Ihre Anzahl ist so sehr angewachsen, daß sie selbst ein Volk im Staate bilden. Natürlich sorgen sie zuerst für sich, dann für Diejenigen, welche ihnen ihre Existenz sichern, für die „gesetzlichen Bürger" (d. h. für die Besitzenden, mit dem Bestehenden stets zufriedenen Bürger), daher die vielen Anhänger des Bestehenden, sei dieses für die Mehrzahl des Volkes auch noch so unerträglich.

Wie viel weniger Arme gäbe es, wenn die Staats-Einnahmen, statt zur gewaltsamen Erhaltung des Bestehenden, zu rein menschlichen Zwecken verwendet würden!

Allein mit dem, was die stehenden Heere das Volk kosten, könnte man viele Tausende armer Leute glücklich machen, aber man zieht es vor, die armen und unzufriedenen Leute mit von

Ende

Anfang

© Stadtbibliothek Ulm, 2021. Signatur: 34 587;